§ 15 Prüfungsgegenstände (Prüfungsinhalte)

(1) Im Prüfungsteil „Der Golfplatz als Sport- und Spielfläche und als landschaftsgestaltendes Element“ kann geprüft werden:

1.1 Prüfungsfach „Anforderungen an einen Golfplatz“
- Bodenaufbau, –eigenschaften und –verbesserungsmaßnahmen
- standort- und nutzungsgerechte Bepflanzung
- Wege- und Gewässerbau

1.2 Prüfungsfach „Ökologische und rechtliche Grundlagen“
- ökologische Zusammenhänge
- Baurecht (Auflagen, landschaftspflegerische Begleitpläne)
- Umweltrecht (Naturschutz-, Abfall- und Wasserrecht)
- Pflanzenschutz- und Düngemittelrecht.

(2) Im Prüfungsteil „Golfplatzpflege“ kann geprüft werden:

2.1 Prüfungsfach „Pflegemaßnahmen“ nutzungs- und umweltgerechte
- Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltspflege sowie Regenerationsmaßnahmen
- Stauden- und Gehölzpflege
- Pflanzenernährung
- Pflanzenschutzmaßnahmen

2.2 Prüfungsfach „Einsatz und Wartung von Geräten und Maschinen“
- Antriebsmaschinen
- Mäh- und Pflegegeräte
- Beregnungsanlagen
- Pflege- und Instandhaltung von Maschinen und Geräten
- Arbeits- und Unfallschutz
- Verkehrssicherheit und Versicherungsangelegenheiten.

(3) Im Prüfungsteil „Platzmanagement“ kann geprüft werden:

3.1 Prüfungsfach „Golfplatz und Spielbetrieb“
- grundlegende Golf- und Platzregeln
- Koordination von Pflege- und Spielbetrieb
- Wettkampfvorbereitung
- Maßnahmen zum Ausbau eines Golfplatzes

3.2 Prüfungsfach „Arbeitsorganisation und Betriebsführung“
- Grundfragen der Betriebsorganisation
- Mitarbeiterführung
- Kostenrechnung (Betriebsabrechnung und Kalkulation)
- Arbeits- und Sozialrecht.